

STÄDTISCHE MUSIKSCHULE RADOLFZELL

Geschäftsordnung

Gültig ab 01.11.2018

1. Allgemeines

- 1.1 Die Städt. Musikschule Radolfzell (nachfolgend MS genannt) ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung der Stadt Radolfzell. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.2 Die MS ist die musikalische Ausbildungsstätte der Stadt Radolfzell.
- 1.3 Die MS ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) und entspricht dessen hohen Qualitätsanforderungen.

2. Aufgaben der Musikschule

- 2.1 Die MS erfüllt einen Bildungsauftrag und hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und zu fördern. Die MS bietet schulische Veranstaltungen in Form von Vorspielen, öffentlichen Auftritten, Schülerkonzerten usw., und beteiligt sich aktiv am Kulturleben der Stadt Radolfzell.
- 2.2 Für die MS ist das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles eine zentrale Bildungsaufgabe.
- 2.3 Die MS bildet Kooperationen mit den Kindertagesstätten, den Musikvereinen und den allgemeinbildenden Schulen.

3. Angebot der Musikschule

- 3.1 Die MS bietet musikalische Grundfächer im Elementarbereich und instrumentale und vokale Haupt- und Ergänzungsfächer an. Der vokale und instrumentale Unterricht beginnt in der Regel im Gruppen- oder Kombiunterricht. Einzelunterricht mit 45 Minuten wird nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und der Schulleitung angeboten.
- 3.2 Der Ensemble- und Orchesterunterricht gehört zum Ausbildungsprogramm der MS und ist daher verpflichtender Bestandteil des Unterrichts.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Rechnungsjahr der MS beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.2 Die Ferienregelungen einschließlich der beweglichen Ferientage und Feiertage gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen in Radolfzell.

5. An-, Um-, und Abmeldungen

- 5.1 Anmeldungen zum Unterricht sind ganzjährig mit dem Anmeldeformular der MS möglich. Unterrichtsbeginn ist in der Regel zum 1. März und zum 1. September. An- und Abmeldungen werden grundsätzlich nur von der Geschäftsstelle der MS entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Vertragsverhältnis kommt mit Beginn des Unterrichtes zustande.
- 5.2 Gleichzeitig wird dem Abschluss einer Instrumentenversicherung für Miet-Instrumente zugestimmt (derzeit € 10/Jahr bei € 50 Selbstbeteiligung). Auf Wunsch können auch Privat-Instrumente versichert werden.
- 5.3 Stehen keine freien Unterrichtsplätze zur Verfügung, können Anmeldungen auf Wunsch auf die Warteliste gesetzt werden.
- 5.4 Die Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin kann nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum 28. Februar und 31. August erfolgen. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Fällen (Wegzug, Krankheit) in Absprache mit der Musikschulleitung möglich.
Die Kurse der Grundstufen können zum Monatsende gekündigt werden.

6. Leistungen

- 6.1 Regelmäßiges Üben ist Voraussetzung zum Erlernen eines Instruments. Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnden Übens oder Eignung nicht zu erzielen, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Fachlehrer beendet werden.

7. Unterrichtsentgelt

- 7.1 Für die Höhe des Entgeltes ist die jeweils gültige, vom Gemeinderat erlassene Entgeltordnung maßgebend. Die Zahlung des Entgelts erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren (Lastschriftverfahren). Das Entgelt ist auch während der Schulferien zu entrichten.
- 7.2 Das Entgelt ist zum 15. eines jeden Monats fällig. Bei einem Entgeltrückstand von zwei Monaten kann der Schüler/die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 7.3 Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Zahlung des Schulgeldes. Auf Nachholen des vom Schüler versäumten Unterrichts besteht kein Anspruch. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Wochen werden die versäumten Stunden auf vorherigen Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.
- 7.4 Durch Krankheit, Fortbildung, familiäre Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterrichtsstunden von mehr als zwei Mal innerhalb eines Schulhalbjahres werden nach Möglichkeit nachgeholt oder von der Entgeltrechnung abgesetzt.

8. Miet-Instrumente

- 8.1 Falls notwendig und vorhanden können Miet-Instrumente an die SchülerInnen bis zu einem Jahr gegen eine monatliche Miete ausgegeben werden (ein Anspruch darauf besteht nicht). Werden Leihinstrumente nicht für nachfolgende Schüler benötigt, kann die Ausleihdauer jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden.
- 8.2 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters instand zu halten. Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter in vollem Umfang einzustehen (außer im Versicherungsfall). Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.3 Bei Bedarf können benötigte Orchester- oder Zweitinstrumente (z. B. Tuba, Baritonsax, Piccolo, Fagott) unentgeltlich ausgeliehen werden.

9. Mitgliedsausweis

- 9.1 Schülerinnen der Musikschule unter 25 Jahren erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt der Konzertveranstaltungen der Musikschule, des Jugendblasorchesters, der Stadtkapelle und des Kammerorchesters Radolfzell berechtigt, sofern die Aufführenden auch Veranstalter sind. Der Ausweis ist im Sekretariat erhältlich.

10. Verhalten in der Schule

- 10.1 Korrektes Verhalten wird von allen Schülern/Schülerinnen erwartet. Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderen Personen mit Weisungsbefugnis ist Folge zu leisten.
- 10.2 Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der MS und Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft verursachten Schäden trägt der Schüler/die Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigte/-r die vollen Kosten.

11. Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen

- 11.1 Eine Aufsicht seitens der Lehrkraft besteht nur in den Unterrichts und Vorspielräumen während der offiziellen Unterrichts- und Vorspielzeit. Schüler/-innen, die nicht selbstständig zum Unterricht kommen, sind unmittelbar vor dem Unterricht der Lehrkraft zu übergeben und direkt nach dem Unterricht bei ihr wieder abzuholen.
11. Die MS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder mit den Veranstaltungen der MS auftreten. Haftungsausschluss besteht jedoch für alle Gegenstände, wie Garderobe, Fahrzeuge, Kinderwagen etc., die am oder im Gebäude der MS Radolfzell abgestellt werden.
- 11.3 Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die **allgemeinen** Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, anzuwenden. Der Unterricht an der MS darf in diesen Fällen auch im Interesse der übrigen Schüler/-innen nicht besucht werden.

12. Ausschluss

- 12.1 Schüler/-innen, die gegen die Geschäftsordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, sowie Schüler/-innen, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen oder den Unterricht nach dem dritten Mal unentschuldig oder ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach schriftlicher Information an die/den Erziehungsberechtigte/-n sowie nach Anhören der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird der/dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

13. Schlussbestimmung

- 13.1 Die Geschäftsordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Radolfzell, den 31.10.2018



Martin Staab
Oberbürgermeister